

BL_GERICHTE 720 24 150 vom 19. Juni 2025

BL Gerichte, 2025-06-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_720_24_150

FR: BL_GERICHTE 720 24 150 du 19 juin 2025

IT: BL_GERICHTE 720 24 150 del 19 giugno 2025

Regeste

Der Umschulungsanspruch setzt grundsätzlich eine Mindestberufseinbusse von rund 20 % in den bisher ausgeübten oder in den für die versicherte Person ohne zusätzliche Ausbildung offenstehenden, noch zumutbaren Erwerbstätigkeiten voraus, wobei es sich hierbei nach der Rechtsprechung um einen blossen Richtwert handelt / Bemessung des Valideneinkommens anhand von LSE-Tabellenlöhnen / Frage des anwendbaren Kompetenzniveaus

Erwägungen

E. 2

Streitig und zu prüfen ist, ob die IV-Stelle einen Anspruch des Beschwerdeführers auf berufliche Massnahmen, insbesondere auf eine Umschulung, zu Recht ablehnte. 3.1 Nach Art. 8 Abs. 1 IVG haben invalide oder von einer Invalidität (Art. 8 ATSG) bedrohte Versicherte Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen, soweit diese notwendig und geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit wiederherzustellen, zu erhalten oder zu verbessern (lit. a) und die Voraussetzungen für den Anspruch auf die einzelnen Massnahmen erfüllt sind (lit. b). Gemäss Art. 8 Abs. 1 bis IVG besteht der Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen unabhängig von der Ausübung einer Erwerbstätigkeit vor Eintritt der Invalidität. Bei der Festlegung der Massnahmen sind insbesondere zu berücksichtigen: das Alter (lit. a); der Entwicklungsstand (lit. b); die Fähigkeiten der versicherten Person (lit. c); und die zu erwartende Dauer des Erwerbslebens (lit. d). Laut Art. 8 Abs. 3 IVG bestehen die Eingliederungsmassnahmen unter anderen in Massnahmen beruflicher Art (lit. b), wozu gemäss Art. 17 IVG insbesondere auch die Umschulung zählt. 3.2 Gemäss Art. 17 Abs. 1 IVG hat die versicherte Person Anspruch auf Umschulung in eine neue Erwerbstätigkeit, wenn die Umschulung infolge Invalidität notwendig ist und dadurch die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich erhalten oder verbessert werden kann. Unter Umschulung ist dabei rechtsprechungsgemäss grundsätzlich die Summe der Eingliederungsmassnahmen berufsbildender Art zu verstehen, die notwendig und geeignet sind, der vor Eintritt der Invalidität bereits erwerbstätig gewesenen versicherten Person eine ihrer früheren annähernd gleichwertige Erwerbsmöglichkeit zu vermitteln. Dabei bezieht sich der Begriff der "annähernden Gleichwertigkeit" nicht in erster Linie auf das Ausbildungsniveau als solches, sondern auf die nach erfolgter Eingliederung zu erwartende Verdienstmöglichkeit. In der Regel besteht nur ein Anspruch auf die dem jeweiligen Eingliederungszweck angemessenen, notwendigen Massnahmen, nicht aber auf die nach den gegebenen Umständen bestmöglichen Vorkehren. Denn das Gesetz will die Eingliederung lediglich so weit sicherstellen, als diese im Einzelfall notwendig, aber auch genügend ist (Urteil des Bundesgerichts vom 19. Dezember 2022, 9C_15/2022, E. 3.1 mit Hinweisen). 3.3 Der Umschulungsanspruch setzt grundsätzlich eine Mindestberufseinbusse von rund 20 % in

den bisher ausgeübten oder in den für die versicherte Person ohne zusätzliche Ausbildung offenstehenden, noch zumutbaren Erwerbstätigkeiten voraus, wobei es sich hierbei nach der Rechtsprechung um einen blossen Richtwert handelt (BGE 130 V 488 E. 4.2 mit Hinweisen). Er rührt daher, dass die Leistungspflicht der Invalidenversicherung für Eingliederungsmassnahmen unter Berücksichtigung der gesamten tatsächlichen und rechtlichen Umstände des Einzelfalles in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Eingliederungsziel stehen muss. Insbesondere mit Blick darauf, dass die Umschulung auf eine neue Erwerbstätigkeit regelmässig erhebliche Kosten auslöst, rechtfertigt es sich, den entsprechenden Anspruch davon abhängig zu machen, dass ein erheblicher behinderungsbedingter Einkommensverlust gegeben ist. Die Festlegung dieses Wertes auf ca. 20 % trägt dem Umstand Rechnung, dass bei wesentlich tieferen Invaliditätsgraden die mit einer Umschulung verbundenen Kosten die auszugleichende Erwerbseinbusse regelmässig um ein Vielfaches übersteigen (Urteil des Bundesgerichts vom 6. März 2021, 9C_623/2020, mit Hinweis).

4.1 Vorliegend stellt sich in erster Linie die Frage, ob beim Beschwerdeführer der für einen Umschulungsanspruch grundsätzlich vorausgesetzte Invaliditätsgrad von mindestens "rund 20 %" gegeben ist.

4.2 Für die Bemessung der Invalidität von erwerbstätigen Versicherten ist Art. 16 ATSG anwendbar (Art. 28a Abs. 1 IVG). Danach wird für die Bestimmung des Invaliditätsgrades das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen). Dies ist die allgemeine Methode des Einkommensvergleichs (BGE 141 V 15 E. 3.2) mit den Untervarianten des Schätzungsoder Prozentvergleichs (BGE 114 V 310 E. 3a) und der ausserordentlichen Methode (BGE 128 V 29).

4.3 Die IV-Stelle nahm in der angefochtenen Verfügung vom 20. März 2024 die erforderlichen Einkommensvergleiche vor. Dabei ermittelte sie beim Beschwerdeführer für den Zeitraum nach dem Bezug der befristeten ganzen Rente ab 19. April 2023 einen Invaliditätsgrad von 8 % und ab 1. Januar 2024 - unter Verweis auf die an diesem Tag in Kraft getretene Bestimmung von Art. 26 bis Abs. 3 IVV - einen solchen von 17 %.

5.1 Zwischen den Parteien ist einzig die Höhe des Valideneinkommens strittig, welches die IV-Stelle ihren Einkommensvergleichen zu Grunde legte.

5.2.1 Bei der Ermittlung des Valideneinkommens ist nach der Rechtsprechung entscheidend, was die versicherte Person im massgebenden Zeitpunkt des frühestmöglichen Rentenbeginns aufgrund ihrer beruflichen Fähigkeiten und persönlichen Umstände nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit verdient hätte (BGE 145 V 41 E. 5.2.1). In der Regel ist am zuletzt erzielten, nötigenfalls der Teuerung und der realen Einkommensentwicklung angepassten Lohn anzuknüpfen, da es empirischer Erfahrung entspricht, dass die bisherige Tätigkeit ohne Gesundheitsschaden fortgesetzt worden wäre; Ausnahmen müssen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt sein. Erst wenn sich das Valideneinkommen aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse nicht hinreichend genau beziffern lässt, darf auf statistische Werte wie die Tabellenlöhne der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE) des Bundesamtes für Statistik (BFS) zurückgegriffen werden, soweit dabei die für die Entlohnung im Einzelfall relevanten persönlichen und beruflichen Faktoren mitberücksichtigt werden. Insbesondere wenn die versicherte Person als Gesunde nicht mehr an der bisherigen Arbeitsstelle tätig wäre, ist das Valideneinkommen praxismässig mittels statistischer Werte zu bestimmen (Urteil des Bundesgerichts vom 2.

Juni 2025, 8C_575/2024, E. 3.2 mit Hinweisen). 5.2.2 Gelangen die LSE-Tabellenlöhne zur Anwendung, so ist die Tätigkeit der versicherten Person einem von insgesamt vier Kompetenzniveaus zuzuordnen. Das Kompetenzniveau 1 umfasst einfache Tätigkeiten körperlicher oder handwerklicher Art, das Kompetenzniveau 2 praktische Tätigkeiten wie Verkauf, Pflege, Datenverarbeitung und Administration, Bedienen von Maschinen und elektronischen Geräten, Sicherheitsdienst und Fahrdienst, das Kompetenzniveau 3 beinhaltet komplexe praktische Tätigkeiten, welche ein grosses Wissen in einem Spezialgebiet voraussetzen, und das Kompetenzniveau 4 Tätigkeiten mit komplexer Problemlösung und Entscheidungsfindung, welche ein grosses Fakten- und theoretisches Wissen in einem Spezialgebiet voraussetzen. 5.3.1 In der angefochtenen Verfügung ging die IV-Stelle davon aus, dass der Versicherte ohne gesundheitliche Beeinträchtigungen in seiner angestammten Tätigkeit als Geschäftsführer in der Gastronomie tätig wäre. Vor diesem Hintergrund stellte sie zur Ermittlung des Valideneinkommens auf die Tabelle TA1_tirage_skill_level der LSE 2020, Männer, Kompetenzniveau 3 im Wirtschaftszweig "Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie" (Sektor 55-56) ab. Auf der Grundlage des betreffenden Tabellenlohns von Fr. 5'602.-- ermittelte sie - nach Umrechnung des Werts auf die durchschnittliche Wochenarbeitszeit im genannten Wirtschaftszweig und anschliessender Anpassung des Betrags an die in diesem Sektor eingetretene Nominallohnentwicklung - ein für den Einkommensvergleich massgebendes Valideneinkommen des Beschwerdeführers in der Höhe von Fr. 71'497.-- pro Jahr. 5.3.2 Der Beschwerdeführer beanstandet diese Berechnung einzig in einem Punkt. Er vertritt die Auffassung, dass bei der Bemessung seines Valideneinkommens nicht auf den im Kompetenzniveau 3, sondern auf den im Kompetenzniveau 4 ausgewiesenen Wert abzustellen sei. Zur Begründung seines Standpunkts macht der Beschwerdeführer geltend, das Bundesgericht habe jüngst im Entscheid 150 V 354 in Erwägung 6.1 explizit festgehalten, dass Geschäftsführer jeweils dem Kompetenzniveau 4 zuzuordnen seien. Dieser Auffassung des Beschwerdeführers kann nicht beigezogen werden. Er übersieht, dass das Bundesgericht im genannten Entscheid Direktorinnen und Direktoren, Direktionsmitglieder sowie Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer lediglich als Beispiele für Funktionen aufzählte, die bei denen in der Regel das Kompetenzniveau 4 zur Anwendung gelangt. Daraus kann klarerweise nicht gefolgert werden, dass laut Bundesgericht sämtliche Geschäftsführer, unabhängig von ihrer Ausbildung und Berufserfahrung sowie der Grösse des Geschäfts, das sie führen, dem Kompetenzniveau 4 zuzuordnen seien. Es bleibt vielmehr in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die versicherte Person, die im Gesundheitsfall als Geschäftsführerin oder Geschäftsführer eines Betriebs tätig wäre, persönlich die Anforderungen des Kompetenzniveaus 3 oder diejenigen des Kompetenzniveaus 4 erfüllt. Vorliegend ergibt die entsprechende Prüfung, dass die IV-Stelle beim Beschwerdeführer zu Recht das Kompetenzniveau 3 zur Anwendung brachte. Der Versicherte absolvierte von 1988 bis 1991 eine Ausbildung als Chemielaborant EFZ. Laut IK-Auszug war er in der Folge bis im Herbst 2005 im erlernten Beruf erwerbstätig. Nach vorübergehender Arbeitslosigkeit nahm er im März 2007 in der B. AG, einem Gastronomiebetrieb, die Tätigkeit als Geschäftsführer-Stellvertreter auf. Von Januar 2015 war er dann bis zu seinem Ausscheiden aus dem Betrieb im Januar 2017 als Geschäftsführer mit Einzelunterschrift der B. AG im Handelsregister eingetragen. Der geschilderten Berufslaufbahn ist zu entnehmen, dass der Versicherte zwar ab März 2007 während knapp zehn Jahren zuerst als Geschäftsführer-Stellvertreter und danach als Geschäftsführer der B. AG, einem kleineren Gastronomiebetrieb, tätig war. Allerdings fehlt

bei den Akten ein konkreter Stellenbeschrieb, sodass nicht klar ist, welche Aufgaben der Beschwerdeführer im Rahmen dieser Tätigkeit konkret zu erledigen hatte. Auffallend ist allerdings, dass der Versicherte über keine Berufsausbildung im Gastrobereich verfügt und dass er, soweit ersichtlich, auch keine berufsspezifischen Fort- und Weiterbildungen in dieser Branche absolvierte. Hält man sich die genannten Aspekte vor Augen und berücksichtigt man, dass das höchste Kompetenzniveau 4 Tätigkeiten mit komplexer Problemlösung und Entscheidungsfindung beinhaltet, die neben einem grossen Fakten- auch das entsprechende theoretische Wissen in einem Spezialgebiet voraussetzen, so zeigt sich, dass die Anwendung dieses Kompetenzniveaus im Falle des Beschwerdeführers - entgegen dessen Auffassung - nicht in Betracht fällt. Unter den geschilderten Umständen erweist es sich vielmehr als korrekt, dass die IV-Stelle die Tätigkeit des Versicherten als Geschäftsführer im Gastrobereich, die er als Gesunder ausüben würde, dem Kompetenzniveau 3 zuordnete. Das von ihr auf dieser Basis errechnete und den erforderlichen Einkommensvergleichen zu Grunde gelegte Valideneinkommen von Fr. 71'497.-- ist demnach nicht zu beanstanden.

5.4 Für den hier interessierenden, auf den Bezug der befristeten ganzen Rente folgenden Zeitraum ermittelte die IV-Stelle massgebende Invalideneinkommen des Versicherten in der Höhe von Fr. 65'815.-- (ab 19. April 2023) und Fr. 59'234.-- (ab 1. Januar 2024). Diese Beträge werden in der vorliegenden Beschwerde - zu Recht - nicht beanstandet. Es kann deshalb von weiteren Erörterungen hierzu abgesehen und stattdessen vollumfänglich auf die entsprechenden Ausführungen der IV-Stelle in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden.

5.5 Die von der IV-Stelle im Rahmen der Einkommensvergleiche gestützt auf das massgebende Valideneinkommen von Fr. 71'497.-- und die Invalideneinkommen von Fr. 65'815.-- (ab 19. April 2023) und Fr. 59'234.-- (ab 1. Januar 2024) ermittelten Invaliditätsgrade von 8 % (ab 19. April 2023) und 17 % (ab 1. Januar 2024) erweisen sich ebenfalls als korrekt.

5.6 Als Zwischenergebnis ist somit festzuhalten, dass der Versicherte mit den von der IV-Stelle korrekt ermittelten Invaliditätsgraden von 8 % (ab 19. April 2023) und 17 % (ab 1. Januar 2024) den für einen Umschulungsanspruch vorausgesetzten Invaliditätsgrad von mindestens "rund 20 %" nicht erreicht.

6.1 Zu prüfen bleibt, ob im Falle des Beschwerdeführers Gründe ersichtlich sind, die es ausnahmsweise erlauben, vom rechtsprechungsgemäss vorausgesetzten Richtwert von "rund 20 %" abzuweichen und einen Umschulungsanspruch auch bei einem unter diesem Wert liegenden Invaliditätsgrad zu bejahen.

6.2 Wie oben ausgeführt (vgl. E. 3.3 hiervor), handelt es sich bei der Mindestwerbseinbusse von "rund 20 %" nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung um einen blossen Richtwert. Von diesem kann namentlich bei jungen Versicherten mit entsprechend langer verbleibender Aktivitätsdauer abgewichen werden, wenn es sich bei den ohne Umschulung zumutbaren angepassten Tätigkeiten um unqualifizierte Hilfsarbeiten handelt, die im Vergleich zur erlernten Tätigkeit qualitativ nicht als annähernd gleichwertig bezeichnet werden können (Urteil des Bundesgerichts vom 19. Dezember 2022, 9C_15/2022, E. 3.2 mit Hinweisen). Von einem Abweichen vom Richtwert sollen mit anderen Worten versicherte Personen profitieren, die eher am Anfang ihres Erwerbslebens stehen, ihren erlernten Beruf aufgrund eines Gesundheits-schadens nicht mehr ausüben können und ohne Umschulungsmassnahmen nur noch für unqualifizierte Hilfstätigkeiten einsetzbar sind (Urteil des Bundesgerichts vom 19. Dezember 2022, 9C_15/2022, E. 6.3 mit Hinweisen).

6.3 Beim Beschwerdeführer handelt es sich unstreitig nicht mehr um einen jungen, eher noch am Anfang seines Erwerbslebens stehenden Versicherten, war der im September 1970 geborene Beschwerdeführer doch im Zeitpunkt, in welchem sein Anspruch auf eine ganze

Rente endete (31. Juli 2023) bereits knapp 53 Jahre alt. Auch wenn ihm somit noch eine Erwerbsdauer von gut zwölf Jahren verbleibt, steht er im Unterschied zu den von der Rechtsprechung anerkannten Ausnahmefällen nicht am Anfang, sondern bereits im letzten Drittel seines Erwerbslebens (Lehrabschluss im Jahr 1991, Pensionierung im Jahr 2035). Der Richtwert von "rund 20 %" müsste daher in Anbetracht des Alters des Versicherten weitestgehend erreicht sein, damit eine Umschulung zu Lasten der IV überhaupt in Betracht fallen würde, was hier eben nicht zutrifft. Somit besteht im vorliegenden Fall aber keine ausreichende Veranlassung, ausnahmsweise vom rechtsprechungsgemäss vorausgesetzten Richtwert von "rund 20 %" abzuweichen und einen Umschulungsanspruch des Beschwerdeführers trotz der letztlich doch deutlich unter diesem Wert liegenden Invaliditätsgrade von 8 % und 17 % zu bejahen.

E. 7

Zusammenfassend ist als Ergebnis festzuhalten, dass die IV-Stelle einen Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Umschulung als berufliche Massnahme der IV zu Recht abgelehnt hat. Die gegen die betreffende Verfügung vom 20. März 2024 erhobene Beschwerde erweist sich als unbegründet, weshalb sie abgewiesen werden muss.

E. 8

Gemäss Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten über IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt. Bei Fällen wie dem vorliegenden, in denen ein durchschnittlicher Verfahrensaufwand entstanden ist, setzt das Gericht die Verfahrenskosten in Berücksichtigung des bundesrechtlichen Kostenrahmens einheitlich auf Fr. 800.-- fest. Nach § 20 Abs. 3 VPO werden die Verfahrenskosten in der Regel der unterliegenden Partei in angemessenem Ausmass auferlegt. Vorliegend ist der Beschwerdeführer unterliegende Partei, weshalb die Verfahrenskosten ihm zu auferlegen sind. Demgemäss wird e r k a n n t : ://: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 800.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 800.-- verrechnet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.